

Berlin, Montag,

Dieses Blatt erscheint in der Woche
zwölfmal.Abonnements-Preis:
vierteljährlich für Berlin 7 M 50 Pf.,
für ganz Preussen, das übrige
Deutschland und ganz Oester-
reich 9 M.Insertions-Gebühr:
die dreispaltige Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Als Gratis-Beilagen erscheinen
ausser anderen
tabellarischen Uebersichten
eine Zusammenstellung
aller Submissionen,
Allgemeine Verlosungs-Tabellen
und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 25 Pf.

Alle Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition.

Expedition der Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für den Monat **Juni** eröffnen wir ein **besonderes Abonnement**. Den neu hinzutretenden Abonnenten liefern wir die bisher erschienenen Bogen des als **Gratis-Beilage** unserer Zeitung beigegebenen „**Deutschen Banquier-Buches**“ nach, insofern uns ein diesbezüglicher Wunsch kundgegeben wird. Auswärts werden die Bestellungen zum Preise von 3 Mark bei allen Postanstalten, in Berlin zum Preise von 3 Mark bei allen Stadt-Postanstalten, und zum Preise von 2 Mark 50 Pf. bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstrasse No. 37, entgegen genommen.

Telegraphische Depeschen.

Darmstadt, 19. Mai. (C. T. C.) Nach einer Meldung der „Darmstädter Zeitung“ aus Livadia fand am 17. d. Mts. in der Schlosskirche von Livadia ein Gottesdienst für den Fürsten von Bulgarien statt. Der Fürst schiffte sich darauf nach Odessa ein, wo er eine Parade über das ihm verliehene 13. Jäger-Bataillon abnehmen wird. Am 20. Mai gedenkt der Fürst in Wien einzutreffen, um sich dem Kaiser von Oesterreich vorzustellen. Von Wien begibt sich der Fürst nach Berlin, Paris und London und kehrt von hier aus nach Darmstadt zurück.

Bern, 18. Mai, Abends. (C. T. C.) Bei der heute stattgehabten Volksabstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe wurden nach den bis jetzt vorliegenden Nachrichten 166,000 Stimmen für und 138,000 Stimmen gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe abgegeben. Das Abstimmungsresultat aus den Cantonen Zürich und Wallis steht noch aus, indess gilt die Annahme der Wiedereinführung der Todesstrafe für wahrscheinlich.

Bern, 19. Mai. (C. T. C.) Nach weiteren Nachrichten über die gestrige Volksabstimmung stimmten 186,041 Schweizer Bürger für, 175,164 gegen die Wiedergestattung der Todesstrafe. Rückständig sind noch die Abstimmungsergebnisse aus dem ganzen Canton Wallis und aus einem grossen Theil Tessins und Graubündens. Das Votum von Tessin ist zweifelhaft, während die rückständigen Stimmen von Wallis und Graubünden voraussichtlich die jetzige Mehrheit noch vergrössern dürften. Gegen die Wiedergestattung der Todesstrafe stimmten Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland, Thurgau, Neuenburg und Genf.

Paris, 18. Mai. (C. T. C.) Die „République française“ schreibt, die auf dem Berliner Vertrag beruhenden Verhandlungen über die Feststellung der Grenzen Griechenlands würden im Juni in Konstantinopel ihren Anfang nehmen. Die Action werde eine collective sein und wahrscheinlich den Charakter einer Conferenz tragen. Die bezüglichen Entschliessungen seien mit Einstimmigkeit gefasst worden.

Rom, 19. Mai. (C. T. C.) Die Deputirtenkammer hat die Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Vornahme der Civilehe vor der kirchlichen Trauung beendet. — Wie mehrere Blätter versichern, hätte sich das Centralbureau des Senates gegen die Nachtragconvention bezüglich der St. Gotthardbahn-Vorlage ausgesprochen.

Petersburg, 18. Mai, Morgens. (G. T. C.) Ein Telegramm des General-Gouverneurs von Orenburg vom 16. cr. meldet, dass in starkem Sturme eine neue Feuersbrunst bei sehr starkem Sturme ausgebrochen ist, durch welche mehrere der Krone gehörige Gebäude, darunter die Rentei, vernichtet wurden. Der Feuerschaden sei sehr gross. In Orenburg selbst entstand am 16. d. ein zweiter grosser Brand, welcher einen beträchtlichen Theil der bei der früheren Feuersbrunst verschont gebliebenen Vorstadt in Asche legte.

Bukarest, 19. Mai. (C. T. C.) Im zweiten Wahlcollegium wurden 23 Liberale und 5 Conservative gewählt; ausserdem ist eine Stichwahl erforderlich. Von den gewählten Deputirten hat die Hälfte der aufgelösten Kammer nicht angehört.

Salonich, 17. Mai. (C. T. C.) In Uskup, Pristina und Mitrovitza ist ein Firman der Pforte bekannt gemacht worden, in welchem unter Androhung der Todesstrafe vor jedem Angriffe auf Oesterreichisch-Ungarisches Militair gewarnt wird.

Kairo, 17. Mai, Abends. (C. T. C.) Der Protest der Deutschen Regierung, welcher heute durch den Deutschen Generalconsul dem Khedive formell überreicht wurde, ist gegen die willkürliche Handlungsweise des Khedive gerichtet, welcher durch die Finanzdecrete vom 22. v. M. die Beziehungen der Egyptischen Regierung zu den Gläubigern veränderte, deren Rechte unter den Schutz der internationalen Gerichtshöfe gestellt worden sind.

Washington, 18. Mai. (C. T. C.) Die Repräsentantenkammer hat mit 106 gegen 105 Stimmen ein Amendement zur Silberbill angenommen, durch welches der Schatzsecretair ermächtigt wird, denjenigen, welche Silber in Barren deponiren, Certificate in Höhe des Werthes des deponirten Silbers auszustellen. 49 % der aus dem Silber geprägten Dollars sollen in der Kasse zur Einlösung der Certificate verbleiben, während der Rest zur Zahlung der Zinsen und des Capitals der öffentlichen Schuld verwendet werden soll. Die Certificate sind al pari bei Entrichtung aller Steuern der Vereinigten Staaten anzunehmen und können zur Zahlung der Ausgaben der Regierung verwendet werden. Die Certificate sind in Silber-Dollars einzulösen. — Das Amerikanische Kriegsschiff „Lackawana“ hat den Befehl erhalten, in den Gewässern der Samoa-Inseln zu kreuzen.

Berlin, den 19. Mai.

— Die heutige (48.) Sitzung des Deutschen Reichstags wurde vom Präsidenten v. Forckenbeck um 11 1/2 Uhr eröffnet. Am Tische des Bundesraths: v. Bülow, Hofmann, Generalsteuerdirector Burghart.

Tagesordnung:

I. Dritte Berathung des Gesetzentwurfs betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht und des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Grossbritannien wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern.

Beide Vorlagen werden definitiv genehmigt.
II. Bericht der Wahlprüfungs-Commission über die Wahl im 8. Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Frankfurt a./O. (Kreis Sorau).

Die Wahlprüfungscommission hat mit Rücksicht auf die zahlreichen, bei dieser Wahl vorgekommenen Unregelmässigkeiten und Wahlbeeinflussungen beantragt, die Wahl des zum Abgeordneten proclamirten Rittergutsbesitzers Schön für ungültig zu erklären.

Abg. v. Gess u. Gen. beantragen dagegen die Gültigkeitserklärung der Wahl. Der Antragsteller stellt jede Wahlbeeinflussung, sowie eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit entschieden in Abrede. Es sei von der Regierung weder das Wahlversammlungsrecht beschränkt, noch seien zu Gunsten des bezeichneten Candidaten die Wähler in ungerechter Weise beeinflusst worden. Es handle sich lediglich um die Bezeichnung eines bestimmten Candidaten, also schlimmstenfalls um eine indirecte Wahlbeeinflussung, eine Empfehlung der Wahl des Herrn Schön habe aber nur bei der ersten Wahl stattgefunden, die Stichwahl sei ohne jede directe oder indirecte Wahlbeeinflussung vor sich gegangen.

Der Referent Abg. Dr. Mendel verweist dem gegenüber auf die in einem amtlichen Blatte erschienene Bekanntmachung der Behörde, unterzeichnet von dem Königlichen Landrath, in welcher die Aufforderung an die Wähler gerichtet wird, im Sinne der Regierung zu wählen. Als eine solche Person wird der Rittergutsbesitzer Schön genannt. Es könne also nicht zweifelhaft sein, dass es sich um einen amtlichen Act handelt; eine Wahlbeeinflussung sei damit constatirt. Vor Allem aber müsse man die Zulassung officieller Candidaten zurückweisen. Er bitte deshalb um Annahme des Antrages der Commission.

Staatsminister Hofmann will den Beamten das Recht gewahrt wissen, ebenso wie jeder andere Staatsbürger, sich an der Wahl zu betheiligen. So lange der Beamte nicht seine amtliche Eigenschaft bei der Wahl benutzt, übt er nur ein Recht aus, wie es einem jeden Staatsbürger zusteht.

Abg. Frhr. v. Heeremann bedauert, dass der Antrag Gess überhaupt gestellt worden sei. Die Wahlprüfungscommission habe bei Prüfung der Wahlen stets einen objectiven Standpunkt eingenommen, in gewisser Weise als ein Richtercollegium die Sache verhandelt und habe von jeder Parteilassung abgesehen. In dem vorliegenden Falle handle es sich um eine directe Wahlbeeinflussung seitens der Regierung. Man möge die Sache auslegen, wie man wolle, der innere Kern sei ein solcher. Sobald ein Beamter mit einer solcher Erklärung auftritt, benutzt er die Autorität des Staates und das sei unzulässig. Wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes in dieser Bekanntmachung, unterzeichnet: „Der Landrath“ eine amtliche Handlung nicht erblicken kann, so frage er, wie sich die Regierung umgekehrt den Fall denkt, wenn dieselbe Landrath diese Bekanntmachung gegen die Regierung gerichtet hätte (Sehr richtig! und Rufe: Kreisrichter!). Nun, m. H., ein Kreisrichter kann doch nicht in einem Erkenntnis die Wahl eines Candidaten empfehlen (Heiterkeit). Ich bitte, nehmen sie den Antrag der Commission an.

Abg. v. Schöning hält die Auffassung, dass es sich hier um ein amtliches Schriftstück handelt, für nicht zutreffend. Es sei eine einfache Bekanntmachung, die der Landrath in seiner Eigenschaft als Wähler erlassen. Er empfehle die Annahme des Antrages Gess.

Abg. Windhorst-Meppen: Eine solche Aufforderung in dem amtlichen Organe eines Bezirkes kann ich absolut nicht für zulässig erachten. Der Beamte kann als Einzelperson seine Meinung äussern, aber in seiner amtlichen Eigenschaft darf er das nicht; der Beamte muss sich jeder Wahlbeeinflussung enthalten. Ich bin erstaunt gewesen, wie Herr Minister Hofmann zu einer solchen Auffassung kommen konnte. Zu einer anderen Zeit habe ich vom Bundesrathstisch eine solche Auffassung nicht vernommen. Wenn ein Geistlicher irgend eine Aeusserung zu Gunsten eines Candidaten machte, wurde die Wahl unnachtheilich kassirt. Daran möchte ich die Herren, welche heute den Antrag auf Gültigkeitserklärung unterstützen haben, erinnern. Es liegt hier unzweifelhaft eine Wahlbeeinflussung vor und deshalb werde ich gegen die Gültigkeit der Wahl stimmen.

Die Discussion wird geschlossen.

Die Abstimmung ist eine namentliche. Bei derselben werden 84 Stimmen für und 191 gegen die Gültigkeit der Wahl abgegeben, die Wahl des Herrn Schön ist somit kassirt.
(Schluss des Blattes.)

— Der dem Bundesrath vorgelegte Bericht der Reichsschulden-Commission verbreitet sich auch über deren Thätigkeit bei der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes. Der Bestand des Reichsinvalidenfonds betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1877—78 an Schuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen 537,269,084 M 83 Pf., ferner 10,586,800 fl. Süddeutsche Währung = 18,148,800 M, und ausserdem an Baarwerthen 600 M, zusammen 555,418,484.82 M. Dagegen schuldet der Reichsinvaliden-Fonds dem Reichstagsgebäude-Fonds 1,070,514.32 M, dem Reichstagsgebäude-Fonds 272,353.12 M, zusammen 1,342,866.44 M, bleibt ein Vermögensbestand am Jahresrechnungsabschluss von 554,075,618.38 M. Der Bestand des Reichstagsbaufonds betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1877—78 an Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und Schuldverschreibungen des Reiches und der Deutschen Bundesstaaten 106,573,900 M; ferner an ausländischen Staatspapieren 928,550 Lstrl. (18,988,847 M) und ausserdem an Baarwerthen 3,367,520.14 M; zusammen 128,923,267.14 M. Der Bestand des Reichstagsgebäudefonds betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1877 bis 1878 an Schuldverschreibungen 28,807,700 M und an Baarwerthen 313,974.67 M, zusammen 29,121,674.67 M.